jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/2/15 Bkd74/61, Bkd7/64, Bkd31/66 (Bkd32/66), 24Ds2/18f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.1962

Norm

RAO §14

Rechtssatz

Die Einhaltung der Bestimmung des § 14 RAO bildet einen Bestandteil der Residenzpflicht des Rechtsanwaltes. Ein Verstoß gegen diese gesetzliche Bestimmung ist daher als Residenzpflichtenverletzung anzusehen.

Entscheidungstexte

- Bkd 74/61
  Entscheidungstext OGH 15.02.1962 Bkd 74/61
  Veröff: AnwBl 1963,17
- Bkd 7/64
  Entscheidungstext OGH 01.06.1964 Bkd 7/64
  Beisatz: Fluchtartiges Verlassen der Kanzlei, ohne die Entfernung der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen oder selbst für einen Stellvertreter zu sorgen, zieht Strafe der Streichung von der Rechtsanwaltsliste nach sich. (T1)
  Veröff: AnwBl 1965,41
- Bkd 31/66
  Entscheidungstext OGH 05.09.1966 Bkd 31/66
  Beis wie T1; Veröff: AnwBl 1967,131
- 24 Ds 2/18f
  Entscheidungstext OGH 03.12.2018 24 Ds 2/18f
  Vgl; Beisatz: Ein Rechtsanwalt hat seien Kanzlei so zu organisieren, dass im Fall seiner urlaubsbedingten Abwesenheit fristgebundene Angelegenheiten durch Substitution einer rechtzeitigen Erledigung zugeführt werden können. (T2)
  Beisatz: Zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach § 19 Abs 2 DSt ist der Disziplinarrat bei fallaktueller Dringlichkeit, die zu einer Entscheidungsfindung binnen 14 Tagen führt, nicht verpflichtet (vgl EGMR 5.4.2016, Bsw 33060/10, Blum/Österreich; 27 Ds 3/18z). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0071988

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at